

Elektronischer Heilberufsausweis

Antrag bis spätestens Jahresende stellen

Wie bereits in der Märzausgabe dens mitgeteilt, wurde die Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Stelle für die Herausgabe des elektronischen Zahnartausweises (eZahnartausweis) bestimmt. Der eZahnartausweis (eZAA) ist der eHBA der Zahnärzteschaft. Die Bundeszahnärztekammer koordiniert das Projekt und schafft eine bundesweit einheitliche Herausgabeinfrastruktur.

Der eZAA besitzt die Funktion eines Sichtausweises, zusätzlich verfügt er über eine elektronische Signatur. Er ermöglicht u. a. eine rechtssichere Unterschrift digitaler Dokumente.

Sobald die medizinischen Anwendungen der Telematikinfrastruktur wie Notfalldatenmanagement, elektronischer Medikationsplan, elektronische Patientenakte, elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung usw. in den Praxen zur Verfügung stehen, muss je Praxis mindestens ein Zahnarzt im Besitz eines eZahnartausweises sein. Dies wird nach jetzigem Stand ab **1. Januar 2021** der Fall sein. Voraussetzung ist das Update des Konnektors zum e-Health-Konnektor.

Gesetzliche Grundlage ist das Patientendatenschutzgesetz, das im Juli vom Bundestag verab-

schiedet wurde und voraussichtlich im Herbst in Kraft treten wird.

Die Zahnärztekammer M-V hat mit vier qualifizierten Vertrauensdiensteanbietern (VDA) Rahmenverträge über die Ausgabe von eZAA geschlossen, sodass Sie die Wahl haben zwischen:

- D-Trust GmbH (Bundesdruckerei)
- T-Systems International GmbH
- Medisign GmbH*
- SHC Stolle & Heinz Consultants GmbH & Co. KG

*Medisign hat die Ausgabe der eZahnartausweise der Generation 0 eingestellt und stellt derzeit auf das Verfahren für den eZahnartausweis der zweiten Generation um. Medisign bietet auf ihrer Webseite aktuell an, dass Bestandskunden auf Wunsch nach erfolgter Zulassung ihren eZAA G0 innerhalb der Mindestlaufzeit von 24 Monaten kostenfrei gegen den G2-Ausweis eintauschen können.

Kosten des eZAA

Die kostenpflichtige Produktion des eZAA erfolgt durch die VDA. Die Preise und Konditionen finden Sie in der Tabelle aufgelistet.

Anbieter	Kosten eZAA zzgl. 19 % MwSt.	Kosten eZAA inkl. 19 % MwSt.	Hochgerechnet auf 5 Jahre inkl. 19 % MwSt.	Gültigkeit	Mindestvertragslaufzeit	Anmerkungen
D-Trust	420,17 €	500,00 €	500,00 €	5 Jahre	5 Jahre	Da der Kunde ein Produkt kauft, sprechen wir hier nicht von Vertragslaufzeit. Der Kunde bezahlt die Herstellung des HBA, der 5 Jahre gültig bleibt. Daher gibt es auch keine Kündigungsrechte.
medisign G2		34,00 € einmalig, zzgl. 100,00 € / Jahr	534,00 €		2 Jahre	
T-Systems	22,44 € / Quartal		534,07 €	4 Jahre	2 Jahre	
SHC		jährlich 95,96 € quartalsweise 23,99 €	479,80 €	5 Jahre	2 Jahre, dann nach je einem Jahr kündbar	zwei Zahlungsweisen zur Auswahl

Stand: 12.08.2020 (Quelle: BZÄK)

Ergänzend dazu erhebt die Zahnärztekammer M-V für den administrativen Aufwand gemäß § 4 Abs. 13 Heilberufsgesetz und Nr. 3.1 des Gebührenverzeichnisses zur Gebührenordnung der ZÄK M-V eine Gebühr in Höhe von 20 Euro.

Wann und wie erfolgt die Kostenerstattung?

Die KZV M-V erstattet einmalig 233,00 € für die entstandenen Kosten für den eZAA.

Antragsverfahren

• Voraussetzungen

Sie benötigen einen Computer mit Internetzugang, einen Drucker sowie ein aktuelles Passfoto (digital oder in Papierform).

Bitte prüfen Sie, ob sich ggf. Änderungen Ihrer Daten (akademischer Titel, Namen) ergeben hatten, die Sie der Zahnärztekammer noch nicht mitgeteilt haben. Falls dies der Fall sein sollte oder könnte, nehmen Sie bitte **vor der Beantragung und Durchführung des Post-Ident Verfahrens** Kontakt mit der Mitgliederverwaltung auf.

• Antrag online ausfüllen

Sie gehen auf das Antragsportal Ihres ausgewählten VDA:

- D-Trust GmbH (Bundesdruckerei):
<https://ehealth.d-trust.net/antragsportal/>
- T-Systems International GmbH:
<https://antragsportal.hba.telesec.de/tsp-applicant/home/options.html>
- medisign GmbH: <https://ehba.de> *
*Portal noch nicht freigegeben (Stand: 21.08.2020)
- SHC Stolle & Heinz Consultants GmbH & Co. KG:
<https://shc-care.de/> *
*Portal noch nicht freigegeben (Stand: 21.08.2020)

Sie füllen den Antrag gemäß den Vorgaben/Anweisungen aus.

Bitte beachten Sie: Wir geben **keinen persönlichen Antragschlüssel** aus. Wählen Sie daher immer die Option „Ohne Antragschlüssel fortfahren“ bzw. „Ohne Vorbefüllung fortfahren“.

Sie haben auch die Möglichkeit, das Ausfüllen zu unterbrechen und die bereits eingegebenen Daten zwischenspeichern. In diesem Fall wird Ihnen ein Zugangs- oder Vorgangsschlüssel angezeigt, den Sie bitte ausdrucken oder notieren. Mit Hilfe dieses Schlüssels können Sie zu einem späteren Zeitpunkt die Eingabe fortsetzen. Wird der Vorgang nicht innerhalb von sechs Wochen fortgesetzt und beendet, werden die Daten automatisch gelöscht.

Nachname, Vornamen, Geburtsdatum und -ort sowie die Meldeanschrift müssen **unbedingt** so angegeben werden, wie sie in Ihrem **Ausweisdokument** eingetragen sind. Denn, innerhalb des Antragsverfahrens müssen Sie sich **persönlich** bei einer Postfiliale identifizieren lassen (PostIdent-Verfahren). Unstimmigkeiten oder Fehler verzögern den Antragsprozess.

Am Ende des Vorgangs drucken Sie die Antragsunterlagen aus und unterschreiben sie. Bitte beachten Sie auch, dass Ihre Unterschrift auf dem Antrag mit Ihrer Unterschrift auf dem Ausweisdokument übereinstimmen muss. Sichtbare Differenzen führen auch hier zur Verzögerung des Prozesses.

Haben Sie während der Antragstellung kein digitales Passfoto an den VDA übermittelt, kleben Sie bitte ein Passfoto auf die dafür vorgesehene Fläche.

• Zustimmung zur Veröffentlichung innerhalb der Telematikinfrastruktur

Innerhalb des geschützten Netzwerks der Telematikinfrastruktur des Gesundheitswesens soll auch der Austausch verschlüsselter Dokumente zwischen Leistungserbringern im Gesundheitswesen (KIM) realisiert werden. Hierzu wird ein elektronisches Verzeichnis der Teilnehmer notwendig und zur Verfügung gestellt. Damit Sie in diesem Verzeichnis geführt, gesucht und gefunden werden können, ist es notwendig, dass Sie der Veröffentlichung Ihrer Daten (Zertifikate, Vor- und Nachname, ggf. Dienstschrift) innerhalb der Telematikinfrastruktur zustimmen.

• Zustimmung zur Datenweitergabe an die KZV

Für die (Teil-)Refinanzierung der Kosten des eZAA sowie für die Nutzung elektronischer Dienste bei der KZV und als Nachweis für die Umsetzung der Heilberufsausweis-Pflicht können Ihre ausweisspezifischen Daten von der Zahnärztekammer direkt an die KZV weitergegeben werden. Dies ist ein weitergehender, freiwilliger Service. Dafür ist jedoch Ihre Zustimmung zur Datenweitergabe erforderlich.

• Identifizierung / PostIdent-Verfahren

Die Zahnärztekammer M-V arbeitet bei der Antragstellung ausschließlich mit dem PostIdent-Verfahren. Gehen Sie mit dem ausgedruckten Antrag und allen weiteren im Antragsverfahren genannten Unterlagen **persönlich** in eine Postdienststelle und führen Sie dort das Identifikationsverfahren durch. **Wichtig!** Dies kann nicht an eine andere Person delegiert werden.

Die Post leitet Ihren Antrag sowie den Identifizierungsbeleg an Ihren VDA weiter.

• Prüfung der Daten durch die ZÄK und Bestätigung des Berufsattributs

Der Vertrauensdiensteanbieter kontaktiert die Zahnärztekammer M-V, übermittelt Ihren Antrag und bittet um Bestätigung Ihrer Daten, der Mitgliedschaft und des Berufsattributs.

Wir prüfen die im Antrag angegebenen Daten und bestätigen Ihre Mitgliedschaft und das Berufsattribut gegenüber dem VDA. Bei Abweichungen zwischen uns vorliegenden und den im Antrag angegebenen



Ab kommendem Jahr sollte er unbedingt vorhanden sein: der elektronische Zahnarzteausweis.

Foto: medisign

Daten (z. B. Schreibweise des Vor- oder Familiennamens, akademische Grade etc.) nehmen wir Kontakt mit Ihnen auf und müssen dies mit Ihnen persönlich klären. Die Klärung kann nicht an einen Mitarbeiter Ihrer Praxis delegiert werden. Falls erforderlich, werden wir von Ihnen Nachweise erbitten müssen, was das Antragsverfahren verzögert. Klären Sie dies bitte deshalb unbedingt vorher.

Sind alle notwendigen Voraussetzungen erfüllt, gibt die Zahnärztekammer die Produktion der Karte beim VDA frei.

• Auslieferung des eZAA

Der VDA produziert den Heilberufsausweis und liefert ihn an Sie aus. Der VDA stellt sicher, dass Ihnen die Karte und die dazugehörigen PIN und PUK sicher und vertraulich zugestellt werden.

Bevor Sie den Ausweis elektronisch nutzen können, muss die Karte initialisiert werden. Der VDA sendet Ihnen hierzu technische Informationen zusammen mit der Karte zu. Zur Inbetriebnahme benötigen Sie

einen Computer mit Internetzugang und ein Kartenlesegerät mit entsprechender Software. Der Konnektor muss durch ein Update zum eHealth-Konnektor ausgerüstet worden sein bzw. werden. Lassen Sie sich von Ihrem IT-Dienstleister, dem VDA oder Ihrem Praxisverwaltungssystemhersteller beraten.

Honorarkürzungen

Können Zahnarztpraxen bis zum 30. Juni 2021 nicht nachweisen, dass sie die erforderlichen Komponenten und Dienste zum Zugriff auf die elektronische Patientenakte haben, wozu auch der eZAA gehört, wird die Vergütung nach jetzigem Stand pauschal um ein Prozent gekürzt.

Ansprechpartner in der Geschäftsstelle der Zahnärztekammer M-V

Jana Voigt, Tel.: 0385 59108-17,
E-Mail: j.voigt@zaekmv.de
Paula Koske, Tel.: 0385 59108-12,
E-Mail: p.koske@zaekmv.de